

Falle angeraten werden, nicht ohne die Unsicherheit des Mittels angedeutet zu haben.

Was die Frage der gegenseitigen Mitwirkung unter den Ehegatten angeht, so ist sie ebenfalls nach den allgemeinen Prinzipien zu entscheiden. Der Mann ist der Haupthandelnde und kann nie von einer Sünde entschuldigt werden. Ebenso ist eine formelle Mitwirkung der Frau, die den Mißbrauch will, wünscht, approbiert, verlangt direkt oder indirekt (durch Klagen über die Beschwerden der Schwangerschaft, die vielen Kinder usw.), niemals zu entschuldigen. Aber auch die materielle Mitwirkung, daß sie sich nie passiv verhält, ist niemals erlaubt, wenn der Mann durch künstliche Mittel, seien es mechanische oder chemische, die Empfängnis hindert. Der Akt ist von Anfang an in sich schlecht, darum muß sie Widerstand leisten, wie auch sonst eine vergewaltigte Person. Wird die Sünde durch Unterbrechung des Aktes begangen, so muß auch hier die Frau durch wiederholte Bitten, Zureden usw. den Mann zur richtigen Ausübung seines Rechtes zu bestimmen suchen; erreicht sie das nicht, so kann sie sich passiv verhalten. Der Akt ist von Anfang an gut, kann auch gut beendet werden und wird nur durch die Bosheit des Mannes verderbt. Da aber doch eine materielle Mitwirkung zur Sünde vorliegt, muß eine wichtige Ursache vorhanden sein, wie Gefahr eigener Unenthaltbarkeit, schwerer Streit, Unfriede, Mißhandlung. Die Frau kann hier auch der entstehenden delectatio zustimmen; sie darf zwar auch nicht innerlich der Sünde des Mannes zustimmen, darf sich aber doch über die ihr angenehmeren Folgen, geringeren Beschwerden, Sorgen freuen. Verpflichtet in einem solchen Falle, dem Manne das debitum zu leisten, wie der heilige Alfons meint, ist die Frau nicht; sie ist bloß verpflichtet zum rechten Gebrauch der Ehe.

Um hierüber die Frau zu belehren, genügt nicht eine allgemeine und unbestimmte Phrase, und ist zuerst festzustellen, um welche Art der Mitwirkung es sich handelt. Es genügt etwa die Frage: „Geschieht dies durch einfaches Abbrechen des Aktes, Sichzurückziehen?“ Immer ist das Bewußtsein des unrechten Gebrauches festzuhalten und der richtige zu betonen. Man soll insbesondere nicht unter dem Vorwande, wenigstens die Frauen noch am Beichtstuhle festzuhalten, ihnen zu viel einräumen, während man die Männer definitiv von der Absolution ausschließt. Nähere Ausführung der hier ausgezogenen Gedanken wolle man in der Schrift selber lesen. Man sieht aber auch hier wieder die segensvolle Wirkung der Kirche und ihrer Sakramente. Ohne sie würden gerade unsere Kulturvölker an ihrer eigenen Ausrottung arbeiten.

Würzburg.

Prälat Prof. Dr. Goepfert.

IV. (Messstipendien-Versendung.) An den Pfarrer A. kam eines Tages aus Süddalien ein Schreiben; der Absender, ein Kanonikus, bat um Messstipendien. Der Pfarrer B. erhielt aus einer nördlichen Diözese das Bittschreiben eines Amtsbruders um Mess-

intentionen; ein ordentlich ausgestelltes Empfehlungsschreiben des Bischofes war beigelegt. Durften diesen beiden Petenten Meßintentionen überhandt werden?

In der neueren Gesetzgebung der Kirche über Persolvierung und Weitergabe bestellter Messen (vgl. die Dekrete der S. C. C. „*Ut debita*“ vom 11. Mai 1904 und „*Recenti*“ vom 22. Mai 1907) wird mit aller Strenge unter Androhung von Strafen jede Form des Handels und Gewinnes, das maßlose Sammeln und Anhäufen und endlich das leichtfertige Weitergeben von Meßstipendien bekämpft; diese Mißbräuche müssen in der Wurzel ausgerottet werden. In Bezug auf letzteren Fehler heißt es im Dekrete „*Recenti*“: „*Sunt reperti, qui a lege discedentes expressa num. 5. Decreti („Ut debita“) missas celebrandas commiserint, non modo copiosius quam liceret largiri privatis, sed etiam inconsideratius; quum ignotis sibi presbyteris easdem crediderint, nominis titulive alicuius specie decepti vel aliorum commendationibus permoti, qui nec eos plane nossent nec assumpti oneris gravitatem satis perspectam haberent*“.

Die Konzilskongregation wendet sich dann an die Bischöfe und alle anderen Ordinarien (Regularprälaten und Ordensvorsteher für die Regularen), daß sie in so wichtiger Sache alle Wachsamkeit aufwenden, daß sie den Klerus auf die Gefahren, welche aus der Außerachtlassung der kirchlichen Vorschriften entstehen, sowie auf die strenge Verpflichtung im Gewissen aufmerksam machen; niemand möge die Anordnungen der Kirche, die durch bittere Erfahrungen veranlaßt wurden, seiner Meinung und Ansicht nachsetzen; man soll Schuld und festgesetzte Strafe bedenken.

Welche Vorschriften bezüglich des Weitergebens von Meßstipendien müssen beobachtet werden? Wenn jemand nach dem Willen der Stipendienggeber oder nach der Anordnung der Kirche Meßintentionen weitergeben muß, so kann dies geschehen durch Uebergabe derselben an einen anderen Priester oder an seinen Ordinarius. Im ersteren Falle ist vorgeschrieben (vgl. Dekret „*Ut debita*“ n. 5. 6.): 1. daß der Empfänger persönlich bekannt sei, 2. daß er ein zweifellos vertrauenswürdiger, gewissenhafter Priester sei, und 3. daß er über die Persolvierung der übernommenen Messen dem Vermittler eine mündliche oder schriftliche Bestätigung gebe. Für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften haftet der Priester, der die Stipendien übergeben hat, mit seinem Gewissen und seinem Vermögen. Damit ist eigentlich das Versenden von Meßstipendien sehr eingeschränkt. Absolut ausgeschlossen ist, daß man auf der Reise, z. B. in Italien, einem Ersuchen um Meßstipendien seitens dortiger Geistlicher willfare; verboten ist ebenfalls, daß man einem fremden Priester, der auf der Reise daherkommt, ohne die nötigen Dokumente vorzuweisen und seine Gewissenhaftigkeit in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise durch Gewand, Benehmen, Reden zum Ausdruck zu bringen, Intentionen

übergibt. Will man an Säkular- oder Regularpriester außerhalb der Diözese Messstipendien schicken, so muß dies geschehen, wie die Konzilskongregation vorschreibt (Dekret „Recenti“ I), „per eorum Ordinarium, aut ipso saltem audito atque annuente.“ Und wer, Bischof oder Priester, an Bischöfe oder Priester im Oriente Messintentionen senden will, muß dies durch Vermittlung der Congregatio propagandae fidei (n. III) oder des Apostolischen Delegaten tun (Antwort der S. C. C. vom 9. September 1907). Nur Vorsteher von Orden und religiösen Instituten dürfen nach derselben Antwort der S. C. C. an ihre Ordensangehörigen, die sich im Oriente befinden, unmittelbar Messintentionen mit dem dazu gehörigen Almosen übersenden.¹⁾ Wer an einen gewöhnlichen Priester Stipendien gibt, haftet für deren Perseverierung bis zum Eintreffen der Bestätigung, daß sie gelesen sind; wer an einen Bischof oder Ordensvorsteher (eventuell den Heiligen Stuhl, die Propagandakongregation oder den Apostolischen Delegaten) Messen weitergegeben hat, ist vor Gott und der Kirche jeder Verpflichtung los und ledig (S. C. C. 27. Februar 1905). Aus diesem Grunde wird ein Priester, wenn er an jemanden außerhalb der eigenen Diözese Messstipendien schicken will, dies durch Vermittlung des Ordinarius des Empfängers tun; dann genügt die bloße Empfangsbestätigung (S. C. C. 27. Februar 1905).

Am einfachsten ist es, wenn jemand Stipendien abgeben muß, sie an den eigenen Bischof oder an den Ordensoberen zu senden. In diesen beiden Fällen hört jede weitere Verpflichtung und Verantwortung auf, sie wird voll und ganz vom Ordinarius übernommen.

Der Bischof oder Ordensobere muß zwei Bücher führen: eines, in welchem die eingesandten Messintentionen mit dem dazu gehörigen Stipendienbetrag verzeichnet werden („Ut debita“ n. 7) und ein zweites, in welchem die Priester verzeichnet werden, welche Messintentionen erhalten haben, und ferner die Anzahl der übergebenen Stipendien bemerkt wird. („Recenti“ II.) Letzteres soll deshalb geschehen, damit nicht einer ungebührlich viel Messstipendien ansammeln

¹⁾ Die Worte des Dekretes „ad Antistites aut presbyteros ecclesiarum, quae in Oriente sitae sunt“ finden in einem Briefe des Propagandapräfekten Kard. Goti an den Missions-Bischof Alois Benziger vom 5. November 1908 eine Erklärung dahin, daß darunter nur zu verstehen seien die Bischöfe und Priester der orientalischen Riten, nicht aber die Apostolischen Vikare und Präfekten und alle Bischöfe des lateinischen Ritus, wenn sie auch im Oriente ihren Sitz haben. Da es im Dekrete heißt: „missas, quarum exuperet copia“, so ist es nicht gegen die kirchliche Vorschrift, wenn einige wenige Messintentionen an einen orientalischen Bischof oder Priester unmittelbar gesandt werden, wenn nur derselbe bekannt und ganz sicher ist und über die Perseverierung die geforderte Bestätigung einschickt. Nach einer Instruktion der S. C. de Prop. Fide vom 15. Juli 1908 ist es ferner zulässig, an einen wirklichen Ordinarius (nicht Titularbischof oder Patriarchalvikar oder Oberen orientalischen Orden) für dessen Diözesanpriester Messstipendien zu senden, aber nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Apostolischen Delegaten.

fünne. Der Ordinarius soll dann für die möglichst baldige Perfol-
vierung der Messen sorgen und zwar sollen zuerst die eigentlichen
Manualmessen gelesen werden und dann jene Stiftmessen, welche,
weil sie in der Heimatskirche nicht gelesen werden können, rechtlich
oder mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles an andere Priester über-
geben werden dürfen. Die Stipendien sollen entweder an den ein-
heimischen Klerus verteilt werden, können aber auch an andere Bischöfe,
respektive Ordensvorsteher, ja auch an Priester außerhalb der Diözese,
dummodo sibi noti sint omnique exceptione majores, geschickt
werden. Von den gewöhnlichen Priestern muß der Ordinarius eine
Bestätigung der Perfolvierung verlangen („*Ut debita*“ n. 7); bei
Uebersendung an einen anderen Ordinarius ist dies nicht not-
wendig (S. C. C. 27. Februar 1905). An und für sich ist es genügend,
wenn der Ordinarius die Messstipendien mit einer sogenannten General-
Intention (*ad intentionem dantium*) weitergibt und die Priester auf
die Meinung des Ordinarius zelebrieren. „*Melius tamen esse, si
patefiant sacerdotibus intentiones praescriptae*“ heißt es in der
Antwort der S. C. C. vom 27. Februar 1905 auf die diesbezügliche
Anfrage des ruthenischen Erzbischofs von Lemberg. Die Führung
der beiden Bücher, das Abschreiben und Weitergeben der Intentionen,
die Ueberwachung und Eintragung der Bestätigung über die Perfol-
vierung der verjandten Messen wird einige Arbeit verursachen, die
einen Priester für längere Zeit beschäftigen dürfte. Nachdem dem
Erzbischof von Tarragona auf fünf Jahre gestattet wurde, daß der
bischöfliche Verwalter der Messstipendien 3% als Remuneration be-
halten dürfe (S. C. C. 8. März 1905), könnte wohl auf Ansuchen des
Bischofs auch in anderen Diözesen diese Begünstigung erlangt werden.
Daß die Uebersendungskosten dem Empfänger zur Last fallen, ist
wohl selbstverständlich.

Die Verpflichtung betreffs der Zeit, innerhalb der die Messen
gelesen werden müssen, beginnt von dem Tage, an welchem die
Messintentionen vom Ordinarius empfangen wurden. (S. C. C. vom
27. Februar 1905 ad III.) Aus den angeführten Vorschriften der
Kirche ist nun leicht zu entnehmen, ob die Pfarrer A. und B. Mess-
stipendien an die betreffenden Bittsteller senden durften. A. durfte dem
ihm ganz unbekannten, außerhalb der Diözese befindlichen Kanonikus
absolut keine Messintentionen schicken. (In einem bestimmten Falle
wurden dem italienischen Kanonikus Messstipendien geschickt, später
stellte sich heraus, daß er ein Schwindler war, es mußte daher in
Rom um Kondonation angesucht werden und dieselbe wurde gewährt.)
Pfarrer B. konnte seinem Amtsbruder Intentionen senden. Wenn
aus dem beigelegten Bestätigungsschreiben des Bischofs erhellt, daß
der Petent ein gewissenhafter Priester ist, und wenn der Bischof dem
Ersuchen um Messstipendien seine Zustimmung erteilt hat, so ist eben
Pfarrer B. durch den Bischof des Bittstellers gedeckt. Nur soll B.
nicht vergessen, von dem Empfänger die Bestätigung der Perfol-

vierung der übergebenen Messen zu verlangen, und diese Bestätigung dem Messen-Journal beilegen.

St. Florian.

Prof. Asenstorfer.

V. (**Kontraktbrüchig.**) Zu diesem Kasus in H. IV. (1910), S. 852, sei folgendes bemerkt:

Herr Prof. Dr. Gspann betont zunächst mit Recht, daß, wenn der Fall nicht in tribunali confessionis vorgebracht worden ist, wohl zuerst gefragt werden müßte, ob nicht der Kaufmann zur Restitution verpflichtet sei. Er beantwortet die Frage mit Ja und begründet dieses damit, daß es sich handelt „um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als *conditio sine qua absolute non* aufgenommen hatte“. „Und weil er in erster Linie reicher geworden ist *re aliena* und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet.“ Es handelt sich hier um eine ungerechte Beschädigung als Titel der Restitutionspflicht. Dazu ist erforderlich, daß die Handlung zunächst ungerecht sei. Für unseren Fall dürfen wir dieses als offenbar zutreffend bezeichnen: Der Kaufmann verstößt gegen einen unanfechtbaren Vertrag, wie bereits bemerkt worden ist. Von der Bedingung, daß theologische Schuld vorliege, wollen wir absehen, denn sie ist aus der Darstellung nicht ersichtlich. Es bleibt noch eine andere Forderung, daß nämlich die Handlung wirksame Ursache des Schadens sei; aber dieses ist ja gerade in unserem Falle ausgeschlossen. Das Petroleum ist nicht nur nicht Ursache des Brandes, sondern auch nicht einmal einer mehr oder weniger großen Ausdehnung, kurz, es scheidet als Brandursache ganz aus. Es besteht somit für den Kaufmann keine Verpflichtung zur Restitution. Demgegenüber betont Herr Prof. Gspann, daß der Kaufmann den Vertrag größtenteils verletzt und dadurch das Anrecht auf Entschädigung verwirkt habe; das ist wenigstens der Sinn obenangeführter Begründung. Bewirkt nun jeder schwere Verstoß gegen einen Vertrag dessen Ungültigkeit, respektive verliert jeder, der auf diese Weise den Vertrag verletzt, jedes Anrecht auf die in ihm enthaltenen Begünstigungen? Wir möchten unterscheiden zwischen dem inneren Gewissensforum und dem äußeren, eventuell Gerichtsforum. Nach De Lugo¹⁾ ist der Versicherungsvertrag dem Kaufvertrag gleich zu achten, wo der Preis der Leistung entsprechen muß, hier also der Größe der Gefahr. Tatsächlich ist die Gefahr, die sich aus dem Vorhandensein des Petroleumdepots ergeben konnte, unbegründet, gleich Null gewesen; das Äquivalent für andere mögliche Gefahren hat der Kaufmann geleistet. Die Ursache des Brandes war eine solche, für die die Versicherungsgesellschaft tatsächlich aufkam. Zweifellos hätte die Gesellschaft, wenn ihr evident nachgewiesen worden wäre, daß das Petroleum gar keine neue Gefahr begründe, den Vertrag doch geschlossen. Die Substanz, das Wesen des Vertrages steht mit dieser Auffassung in Ueberein-

¹⁾ Vgl. Molin, De Praeceptis⁸, S. 635.